

Antrag auf Einrichtung einer Spielersperre (Selbstsperre)

an LOTTO Hamburg GmbH

Name: Vorname/n:

Geburtsname: Geb.-Datum: Geburtsort:

Straße: PLZ/Stadt:

Grund für die Sperre (Mehrfachnennungen sind möglich):

- Spielsuchtgefährdung Überschuldung
 finanzielle Verpflichtungen werden nicht eingehalten Spieleinsätze werden riskiert, die in keinem Verhältnis zu Einkommen oder Vermögen stehen

Sonstige Gründe / Bemerkungen:

Ich möchte die Mitteilung über die Eintragung der Sperre **nicht** postalisch erhalten, sondern hole sie persönlich in der Zentrale bei LOTTO Hamburg, Überseering 4, 22297 Hamburg, ab.

Ich wünsche Informationen zur Spielsuchtberatung: Ja Nein

Prüfung der persönlichen Angaben (Identität) mittels

Pass/Personalausweis / ausländischer Ausweis / andere Papiere:

durch: persönliche Vorlage im Original / postalische Vorlage als Kopie / Vorlage per

..... E-Mail als Scan

in:

.....
 Zentrale / Annahmestelle Name, Vorname des Mitarbeiters Ort und Datum

Hinweise zum Datenschutz

Mit dem Antrag willige ich – neben der gesetzlichen Ermächtigung – ausdrücklich in die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung meiner oben gemachten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsname, Geburtsort) und Weiterleitung an die das übergreifende Sperrsystem betreuende Behörde beim Land Hessen sowie an die beteiligten Glücksspielanbieter und deren Beauftragte zur Durchsetzung der Spielersperre ein.

.....
 Ort, Datum

.....
 Unterschrift

Ich habe die umseitig abgedruckten Informationen zur Selbstsperre gelesen, zur Kenntnis genommen und beantrage hiermit die Einrichtung einer Selbstsperre.

.....
 Ort, Datum

.....
 Unterschrift

Informationen zur Spielersperre (Selbstsperre auf eigenen Antrag)

- **Ein eingehender Antrag auf Selbstsperre verpflichtet den Glücksspielanbieter, unverzüglich eine Spielersperre für den Antragsteller in der zentral vom Land Hessen geführten Sperrdatei einzurichten. Betreiber des bundesweiten Spielersperrsystems OASIS (§§ 8, 23 Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2 in 64283 Darmstadt.**
- Der Antrag auf Selbstsperre ist persönlich, schriftlich oder per E-Mail bei der LOTTO Hamburg GmbH, d. h. in der Zentrale City Nord, Überseering 4, 22297 Hamburg oder in einer ihrer Annahmestellen zu stellen. Bitte Ausweispapiere zur Prüfung der persönlichen Angaben mitbringen bzw. in Kopie oder als Scan beifügen. Die Kopie bzw. der Scan werden ausschließlich zur Identitätsprüfung anhand der Daten: Name/Geburtsname, Vorname/n, Anschrift, Geb.-Datum und Geburtsort verwendet und danach vernichtet. Alle übrigen, für die Prüfung nicht benötigten Angaben auf der Kopie können unkenntlich gemacht („geschwärzt“) werden.
- **Während der Dauer der Spielersperre dürfen gesperrte Personen nicht an Wetten und an Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential sowie am Spielbetrieb der deutschen Spielbanken teilnehmen (§ 21 Abs. 5, § 22 Abs. 2, § 20 Abs. 2 GlüStV - „Übergreifendes Sperrsystem“). Gesperrte Spieler dürfen auch nicht am Internetspiel teilnehmen (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 GlüStV). Weitere Teilnahmeausschlüsse sind nach den jeweiligen Landesvorschriften möglich.**
- **Das Glücksspielangebot der am übergreifenden bundesweiten Sperrsystem beteiligten Glücksspielanbieter richtet sich ausschließlich an nicht gesperrte Spieler. Angebote gesperrter Spieler auf den Abschluss von Spielverträgen werden abgelehnt.**
- Die Spielersperre wird erst nach Bearbeitung des Antrages durch den den Antrag entgegen nehmenden Glücksspielanbieter für die von ihm angebotenen Glücksspielbereiche durch Eintragung in die zentrale Sperrdatei des übergreifenden Sperrsystems wirksam.
- Der den Antrag bearbeitende Glücksspielanbieter, hier: LOTTO Hamburg GmbH, teilt dem Antragssteller die eingerichtete Spielersperre unverzüglich schriftlich entsprechend der im Antrag gewählten Option mit.
- Bei Selbstabholung der schriftlichen Mitteilung ist für die Vereinbarung eines Abholtermins eine Telefonnummer anzugeben, unter welcher der Antragsteller erreichbar ist. Ist er innerhalb von 4 Wochen ab Antragstellung nicht erreichbar oder holt er die Mitteilung nicht ab, erfolgt nach Ablauf der 4 Wochen-Frist die postalische Zustellung.
- Der Zugang der Mitteilung ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Sperre.
- **Die Spielersperre wird auch eingerichtet, wenn im Antrag keine Gründe angegeben werden.**
- Die Spielersperre ist unbefristet. Die Mindestsperrdauer beträgt ein Jahr. Danach kann auf Antrag der gesperrten Person die Aufhebung erfolgen, wenn zu diesem Zeitpunkt keine Gründe für eine Spielersperre im Sinne von § 8 Abs. 2 GlüStV vorliegen. Das Nichtvorliegen der Gründe für die Spielersperre, insbesondere das Nichtvorliegen einer Spielsuchtgefährdung, ist durch die gesperrte Person mit prüffähigen Unterlagen nachzuweisen.
- Die Aufhebung der Spielersperre ist persönlich, schriftlich oder per E-Mail mit dem dafür vorgegebenen Formular und den dort geforderten Unterlagen bei dem Glücksspielanbieter zu beantragen, der die Spielersperre eingerichtet hat.
- Der Antragsteller ist zur Aktualisierung der bei dem Glücksspielanbieter hinterlegten personenbezogenen Daten verpflichtet, wenn durch Änderungen die Identifizierung des Antragstellers und die Durchsetzung der Spielersperre nicht mehr möglich sind (z.B. Namensänderung durch Heirat oder Scheidung).